

Der Verkehrsunfall: Das zahlt alles die Versicherung.

Viele Unfallgeschädigte haben vor der Beauftragung eines Anwaltes Bedenken, dass sie auf Anwaltskosten „sitzen bleiben“. Dies ist oftmals ein Irrtum. Wenn ein sogenannter „Haftpflichtschaden“ vorliegt, sind die Anwaltskosten eine ganz normale Schadensposition, wie etwa der Sachschaden am Auto. Der Geschädigte, der für den Unfall nicht verantwortlich ist, braucht auch die Anwaltskosten nicht bezahlen. Im Gegenteil: Wer nicht anwaltlich vertreten ist, läuft Gefahr, Ansprüche gegenüber der Versicherung zu verschenken. Es sind dies – vor allem – Folgende:

- Gutachterkosten:
Anzuraten ist ein Gutachten bei Schäden über 750 €. Die Gutachterrechnung ist dann von der Versicherung mit zu bezahlen.
- Mietwagenkosten:
Wenn das Auto repariert wird, muss die Versicherung einen angemessenen Mietwagen bezahlen. Dieser ist mindestens eine Klasse niedriger, als das reparierte Fahrzeug. Lange Ersatzteilbeschaffungszeiten muss der Geschädigte evtl. nach einer Notreparatur mit dem eigenen Auto überbrücken.
- Reparaturkosten:
Der Geschädigte kann entweder das Auto reparieren lassen, oder auf Gutachtenbasis (ohne Reparatur) abrechnen. In vielen Fällen ist es sogar zulässig, für die Reparatur (bis zu 30 %) mehr auszugeben, als das Fahrzeug überhaupt noch wert ist. Auch diese Position muss dann von der Versicherung bezahlt werden.
- Wertminderung:
Wer ein Gutachten hat machen lässt, erhält auch die darin ausgewiesene Wertminderung des Fahrzeuges ersetzt. Das kann – vor allem bei neueren Fahrzeugen – weit mehr als 1.000 € ausmachen.
- Nutzungsausfall:
Wenn kein Mietwagen genommen wird, hat der Geschädigte Anspruch auf Nutzungersatz. Dieser ist zwar etwas niedriger als der Mietwagenpreis, wird aber direkt an den Geschädigten ausbezahlt.
- Beschädigungen von Gegenständen im Auto:
Bei Vorlage des Anschaffungsbeleges sind auch sonstige beim Unfall beschädigte Gegenstände zu ersetzen. Hier wird allerdings oft genauer von den Versicherern nachgeforscht, vor allem, wenn der Schaden unglaublich erscheint (Unfall mit 5 km/h und dadurch restlos zerstörtes Handy).
- Schmerzensgeld:
Bei Verletzungen hat der Geschädigte Anspruch auf Schmerzensgeld. Anwaltlich nicht vertretene Unfallopfer werden hierbei oft mit zu geringen Beträgen „abgespeist“.

Dies soll nur ein kleiner Überblick sein, welche Schäden alle zu ersetzen sind. Was für das einzelne Unfallopfer ausschlaggebend ist, erklärt Ihnen Ihr Anwalt im Fall des Falles persönlich.